

Stand mit den Änderungen vom: 29.06.2016

Satzung der Studienfachschaft Geschichte der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:

Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.

Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte sind alle in den nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge Immatrikulierten.
- (2) Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Organisationssatzung selbst. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung, die der gesamten Studienfachschaft Geschichte offen steht. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft und deren beschlussfassendes Kollegialorgan. Sie arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.
- (2) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.
- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft Geschichte hat das Recht, an die Fachschaftsvollversammlung Anträge zu stellen.

Organisation

- (4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.
- (5) Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. Stimm-, rede- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss jedes Semester zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats erfolgen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Fachschaftsrats. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte kann zwischen finanzieller und politischer Entlastung unterschieden werden. Während ihrer Amtszeit dürfen Kassenprüfer*innen nicht Mitglied des Fachschaftsrats sein.
- (10) In der Fachschaftsvollversammlung gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats.
- (11) Hiervon ausgenommen sind Fristregelungen, Bestimmungen dazu, wie die Einladung zu einer Sitzung zu erfolgen hat und Absätze, die sich spezifisch und ausschließlich auf den Studierendenrat und/oder die Referatekonferenz beziehen.

Aufgaben

- (12) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt fachbezogene studentische Interessen auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.
- (13) Zu ihren Aufgaben gehören:
Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischen Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.
- (14) Die Fachschaftsvollversammlung übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsmittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung.

§ 3 Fachschaftsrat

Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er ist das ausführende Kollegialorgan der Studienfachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Wintersemesters.
- (3) Ein*e Fachschaftssprecher*in oder Stellvertreter*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene*r Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.

Wahlordnung für den Fachschaftsrat

- (4) Alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte haben aktives und passives Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines bis drei Vorlesungstagen stattfinden. Die Fachschaftsvollversammlung muss den Termin der Wahlen spätestens 10 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag bekannt geben.
- (6) Bewerbungen von Kandidaten*innen müssen der Fachschaftsvollversammlung spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag vorliegen. Die vollständige Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten*innen ist ebenfalls spätestens an diesem Tag zu veröffentlichen.
- (7) Der Fachschaftsrat bestimmt mindestens 5 Vorlesungstage vor der Wahl eine Wahlkommission von mindestens drei Personen, die von der Fachschaftsvollversammlung bestätigt werden muss. Die Wahlkommission stellt die Stimmzettel zur Verfügung und leitet die Wahl. Kandidat*innen können nicht gleichzeitig Mitglieder der Wahlkommission sein.
- (8) Gültig sind allein die von der Wahlkommission zur Verfügung gestellten Stimmzettel.
- (9) Jede*r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (10) Alle Stimmzettel, die entweder mehr als zwei Stimmen enthalten, beschädigt oder durchgestrichen wurden oder zusätzliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig.
- (11) Gewählt zum*r Fachschaftsrat sind diejenigen vier Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (12) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegen ausschließlich der Wahlkommission. Die Bekanntgabe hat spätestens einen Tag nach dem letzten Wahltag zu erfolgen.
- (13) Das Wahlergebnis kann innerhalb von 2 Wochen nach seiner Veröffentlichung bei der Fachschaftsvollversammlung oder bei der nächsten Sitzung, sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen stattfindet, angefochten werden.
- (14) Bei allen in dieser Wahlordnung nicht explizit geregelten Bestimmungen findet die Wahlordnung des Studierendenrats, soweit anwendbar, spezifisch jene Abschnitte, die sich auf Fachschaftsratswahlen beziehen, Anwendung.

Aufgaben des Fachschaftsrats

- (15) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- (16) Der Fachschaftsrat vertritt die fachbezogenen Interessen der Studierenden gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.
- (17) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet diese.
- (18) Ihm obliegt die Führung der Finanzen. Er hat sich dabei an der Finanzordnung des Studierendenrats zu orientieren.
- (19) Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

§ 4 Studierendenratsvertreter*innen

*Entsendung der Vertreter*innen*

- (1) Die Entsendung von Vertreter*innen erfolgt durch den Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die Fachschaftsvollversammlung dieser zustimmt, jederzeit möglich.
- (2) Von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Wahl der Fachschaftsvollversammlung nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 18 Abs. 6 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.
- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft Geschichte hat ein Vorschlagsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht unter Berücksichtigung von § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG.
- (4) Entscheidet sich der Fachschaftsrat dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der Fachschaftsvollversammlung nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der Fachschaftsrat Vorschläge der Fachschaftsvollversammlung dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des Studierendenrats mit dem Fall beauftragt.
- (5) Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

- (6) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte. Diese Abstimmungsempfehlungen finden auf Grundlage einer Abstimmung gemäß § 2, Abs. 6 statt.

- (7) Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen der Studienfachschaft.
- (8) Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die Vertreter*innen nach eigenem Ermessen abstimmen.
- (9) Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im Studierendenrat eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung. Die Zustimmung findet nach § 2 Abs. 6 statt.
- (10) Die Vertreter*innen müssen vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.
- (11) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der StuRa-Satzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den Studierendenrat zu gewährleisten.

§ 5 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen an dieser Satzung werden durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen und vom Studierendenrat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt.
- (2) Änderungsanträge werden auf der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

§ 6 Umsetzungsbestimmungen

Die Umsetzung dieser Satzung erfolgt entsprechend Anhang A, §2 SFKA der StuRa-Satzung.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt bei Zustimmung durch eine Urabstimmung in der Studienfachschaft Geschichte und nach Bestätigung durch den Studierendenrat am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Inkraftgetreten am XX.XX. 20XX

Anhang A

Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:

Präambel

Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln in der Studienfachschaft Geschichte.

§ 1 Gremien

- (1) Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.
- (2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.
- (2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.
- (3) Die Anträge enthalten mindestens:
 - a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext
 - b. Zielsetzung und Ergebnisse
 - c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase)
 - d. Zeit- und Maßnahmenplan
 - e. Budgetplan
- (4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.

§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission

- (1) Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.

§ 4 Übermittlung der Vorschläge

- (1) Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.

- (2) Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.

§ 5 Gesetzliche Grundlagen.

- (1) In allen hier nicht näher geregelten Fragen findet die Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel vom 27.10.2015, das Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz vom 5.5.2015 sowie die Verwaltungsvorschrift Verwendung studentische QuaSiMi vom 29.10.2015 Anwendung.